

Geschäftsverzeichnissrn. 1414, 1450, 1452, 1453 und 1454
--

Urteil Nr. 17/2000 vom 9. Februar 2000

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 10, 12, 14, 15, 16, 17, 20, 21 letzter Absatz und 23 des Gesetzes vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse, erhoben von E. Pelsser und anderen, der Georges Lornoy en Zonen AG und anderen, der EEG-Slachthuis Verbist Izegem AG, der Distriporc AG und der Viande Express AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. September 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 14, 15, 16, 20, 21 und 23 des Gesetzes vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 1998): E. Pelsser, wohnhaft in 4880 Aubel, rue Kierberg 2, die E. Pelsser EGmbH, mit Gesellschaftssitz in 4880 Aubel, rue Kierberg 2, Y. Daenen, wohnhaft in 4600 Visé, rue de Dalhem 23/D2, E. Debruycker, wohnhaft in 9290 Overmere, Moenstraat 178, die Debruycker AG, mit Gesellschaftssitz in 9290 Overmere, Moenstraat 178, die Claude Picron et Fils AG, mit Gesellschaftssitz in 7971 Wadelincourt, rue des Briqueteries 4, die Bernard GmbH, mit Gesellschaftssitz in 6900 Humain, rue de Thys 42, die Lietaer GmbH, mit Gesellschaftssitz in 8930 Lauwe, Waterstraat 124, B. Waneukem, wohnhaft in 7823 Ath, chemin des Bragues 10, die Pol Bastin GmbH, mit Gesellschaftssitz in 6660 Houffalize, rue de la Villa Romaine 52, E. Schleck, wohnhaft in 4760 Büllingen, Wirtzfeld 55, H. Solheid, wohnhaft in 4760 Büllingen, Marktplatz 250, D. Masson, wohnhaft in 6460 Bailièvre, Les Fermes 69, die Kessler AG, mit Gesellschaftssitz in 4760 Büllingen, Dor 284, die Dovran AG, mit Gesellschaftssitz in 4650 Herve, Ferme de Rosay 77, die Agrigaume AG, mit Gesellschaftssitz in 6810 Chiny-Izel, rue du Haut Courtil 12, und J. Kessler, wohnhaft in 4837 Baelen, rue Heggensbrück 5.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1414 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 28. und 30. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 29. Oktober und 3. November 1998 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 10, 12, 14, 17, 21 letzter Absatz und 23 des Gesetzes vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 1998):

- die Georges Lornoy en Zonen AG, mit Gesellschaftssitz in 2440 Geel, Winkelom 52, die Jos Theys AG, mit Gesellschaftssitz in 3500 Hasselt, Havenstraat 15, die Vee- en Vleeshandel Vanlommel AG, mit Gesellschaftssitz in 2260 Westerlo, Olenseweg 240, die VoE Beroepsvereniging voor de Kalfsvleessector, mit Sitz in 2540 Hove, Geelhandlaan 8, und die Juvéplan AG, mit Gesellschaftssitz in 2460 Kasterlee, Reties Heike 19 (Geschäftsverzeichnisnummer 1450),

- die EEG-Slachthuis Verbist Izegem AG, mit Gesellschaftssitz in 8870 Izegem, Gentse Heerweg 78 (Geschäftsverzeichnisnummer 1452),

- die Distriporc AG, mit Gesellschaftssitz in 9240 Zele, Industriezone Baaikensstraat 2 (Geschäftsverzeichnisnummer 1453),

- die Viande Express AG, mit Gesellschaftssitz in 8920 Langemark, Cayennestraat 86A, die Veehandel Lernout AG, mit Gesellschaftssitz in 8980 Passendale, Kraaiveldstraat 21, die Voeders De Westhoek AG, mit Gesellschaftssitz in 8980 Zonnebeke, Klokhofstraat 11, die Openbaar Slachthuis AG, mit Gesellschaftssitz in 2220 Heist-op-den-Berg, Mechelsesteenweg 101-103, W. Kokx, wohnhaft in 2340 Beerse, Polendam 32, und J. Stevens, wohnhaft in 3930 Hamont, Laagstraat 23 (Geschäftsverzeichnisnummer 1454).

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1450, 1452, 1453 und 1454 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

a) *In der Rechtssache Nr. 1414*

Durch Anordnung vom 14. September 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 2. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Oktober 1998.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 16. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

b) *In den Rechtssachen Nrn. 1450, 1452, 1453 und 1454*

Durch Anordnungen vom 29. Oktober 1998 und vom 3. November 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 4. November 1998 hat der Hof die Rechtssachen Nrn. 1414 und 1450 verbunden.

Durch Anordnung vom 18. November 1998 hat der Hof die Rechtssachen Nrn. 1452, 1453 und 1454 mit den bereits verbundenen Rechtssachen Nrn. 1414 und 1450 verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 3. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Januar 1999.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 8. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in jeder Rechtssache einen Schriftsatz eingereicht.

c) *In allen Rechtssachen*

Diese in jeder Rechtssache vom Ministerrat eingereichten Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 24. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Viande Express AG und anderen, mit am 23. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in der Rechtssache Nr. 1454,

- der Georges Lornoy en Zonen AG und anderen, mit am 24. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in der Rechtssache Nr. 1450,

- der EEG-Slachthuis Verbist Izegem AG und anderen, mit am 25. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in der Rechtssache Nr. 1452,

- E. Pelsser und anderen, mit am 26. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in der Rechtssache Nr. 1414,

- der Distriporc AG, mit am 29. März 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, in der Rechtssache Nr. 1453.

Der Ministerrat hat mit am 15. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 24. Februar 1999 und vom 29. Juni 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 11. September 1999 bzw. 11. März 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 14. Juli 1999 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 14. Juli 1999 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 29. September 1999 anberaumt, nachdem er den vom Ministerrat am 15. Juni 1999 eingereichten Gegenerwiderungsschriftsatz für unzulässig erklärt und ihn von der Verhandlung ausgeschlossen hat und nachdem die klagenden Parteien aufgefordert wurden, sich auf der Sitzung über das Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 21 des Gesetzes vom 23. März 1998 Interesse zu äußern.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. Juli 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. September 1999

- erschienen

. RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1414,

. RA J. Keustermans und RA B. Backx *loco* RA L. Schuermans, in Turnhout zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1450,

. RA Y. Van Gerven und RA B. Schutyser, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1452,

. RA P. Jongbloet *loco* RA M. Denys, in Brüssel zugelassen, für die klagende Parteien in der Rechtssache Nr. 1453,

. RA J. Arnauts-Smeets und RA G. Vekemans, in Turnhout zugelassen, und RA K. Luyckx, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1454,

. RA K. Coppenhelle, in Brüssel zugelassen, *loco* RA J.-M. Nelissen-Grade, beim Kassationshof zugelassen, und RA J.-M. van der Mersch und RA A. Vastersavendts, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

A.1.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1414 hätten Gerichtsklagen gegen den Belgischen Staat eingereicht im Hinblick auf die Erstattung und Rückzahlung der Pflichtbeiträge, die sie aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 und dessen Ausführungserlasse hätten zahlen müssen.

A.1.2. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1414 in Abrede. Diese hätten Steuern in ihrer Eigenschaft als Exporteure von Rindern bezahlt. Da das Gesetz vom 23. März 1998 vorsehe, daß die Pflichtbeiträge für die ab dem 1. Januar 1997 exportierten Tiere nicht mehr gelten würden, könnten die Kläger ihr Interesse nur unter Beweis stellen, wenn sie im Laufe der Zeitspanne vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1996 Ausfuhren durchgeführt hätten. Dann wäre ihr Interesse nur erwiesen in bezug auf Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes und insofern dieser Artikel Anwendung auf die ausgeführten Tiere finde.

Der Ministerrat bestreitet das Interesse der klagenden Parteien an der Anfechtung der Artikel 15, 16, 20 und 23 des Gesetzes, da sie weder Verantwortliche von Betrieben, in denen Schweine gehalten würden, noch von Milchbetrieben seien, da sie auch nicht Inhaber von Genehmigungen für den Verkauf von Milcherzeugnissen seien und schließlich nicht im Geflügelsektor tätig seien.

Der Ministerrat bestreitet schließlich das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung von Artikel 21 des Gesetzes, der Aufhebungsbestimmungen enthalte.

A.1.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1414 seien der Ansicht, sie wiesen alle ein ausreichendes Interesse auf, um die Nichtigerklärung von Artikel 14 des Gesetzes zu fordern, da für den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1996 Beiträge gefordert worden seien.

Da die ersten zwei klagenden Parteien die Tätigkeit des Schweinehandels ausübten, hätten sie ein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 15 des Gesetzes.

In bezug auf die Artikel 16 und 20 erklären die klagenden Parteien, sich nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

Sie beharren im übrigen darauf, ein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 21 zu haben, der Aufhebungsbestimmungen enthalte, insofern die Zahlung der Beiträge, die Gegenstand von anhängigen Verfahren vor den Gerichten seien, durch diese Bestimmungen gerechtfertigt worden sei.

Schließlich hätten sie ein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 23, der das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes vorsehe, und insbesondere der Artikel 14 und 21 Absatz 1 Nr. 5, sowie der Artikel 15 und 21 Absatz 1 Nr. 6. Im übrigen richteten sie sich nach dem Ermessen des Hofes.

A.2.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1450 fordern die Nichtigerklärung der Artikel 10 und 14 des Gesetzes vom 23. März 1998 sowie von Artikel 23, insofern er das Inkrafttreten von Artikel 14 betrifft.

Sie machen geltend, daß sie alle direkt von den angefochtenen Bestimmungen betroffen seien, entweder als einzelne Schlachthöfe und/oder Viehhändler oder aber als Berufsorganisation. Die ersten drei klagenden Parteien hätten bedeutende Forderungen gegenüber dem Belgischen Staat aufgrund eines Urteils des Appellationshofes Antwerpen vom 7. November 1995, das verfügt habe, der Staat könne die aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 geschuldeten Beiträge nicht mehr einfordern. Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes, in Verbindung mit dessen Artikel 23, hindere sie daran, diese gerichtliche Entscheidung geltend zu machen. Sie gingen davon aus, nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet zu sein, die in der Vergangenheit gefordert worden seien auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. März 1998, dessen Gesetzmäßigkeit sie anfechten. Sie setzten sich somit der realen Gefahr aus, daß der Staat zu den in Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes vorgesehenen Sanktionen übergehe. Die fünfte klagende Partei befinde sich in einer gleichartigen Lage.

Die vierte klagende Partei habe als Vertreter des Sektors Interesse an diesem Verfahren. Dieser Berufsverband bezwecke satzungsgemäß die Verteidigung der gemeinsamen Interessen des Kalbfleischsektors, eines Sektors, der unmittelbar die Folgen der neuen Regelung zu spüren bekomme.

A.2.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1452 habe am 17. Februar 1995 den Belgischen Staat verklagt im Hinblick auf die Rückerstattung der Beiträge bezüglich der für ihre eigene Rechnung geschlachteten Rinder, Kälber und Schweine. Dieses Verfahren sei noch vor dem Gericht erster Instanz Brüssel anhängig.

A.2.3. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1453 betreibe einen Schlachthof für Schweine sowie einen Fleischgroßhandel. Sie unterliege dem angefochtenen Gesetz.

A.2.4. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1454 seien alle der Regelung des Gesetzes über die Tiergesundheit unterworfen gewesen; sie unterlägen derzeit den angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1998 und seien zur Zahlung der durch dieses Gesetz eingeführten Beiträge verpflichtet. Folglich wiesen sie ein gesetzmäßiges und unmittelbares Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen auf.

A.3. Der Ministerrat bestreitet nicht das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1450, 1452, 1453 und 1454 an der Klageerhebung.

Zur Hauptsache

Durch die klagenden Parteien angeführte Klagegründe

Rechtssache Nr. 1414

A.4.1. Die Kläger führten zur Untermauerung ihrer Nichtigkeitsklage einen Klagegrund an, der abgeleitet ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Im ersten Teil ihres Klagegrundes machen die Kläger geltend, die rückwirkenden Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes, und insbesondere dessen Artikel 14, 15, 16, 20, 21 und 23, würden ihre Rechte auf einen gerechten Prozeß und auf Waffengleichheit verletzen, die durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet seien, und zwar mit dem Ziel, Einfluß auf die Verfahren, die sie gegen den Belgischen Staat eingeleitet hätten, auszuüben. Nach ihrer Auffassung liege ein Verstoß gegen die Gewaltentrennung, gegen die Gleichheit der Bürger vor den Gerichtshöfen und Gerichten sowie gegen die Rechtssicherheit und die Waffengleichheit zwischen den Prozeßparteien vor, und diese unterschiedliche Behandlung werde nicht durch Erwägungen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt.

A.4.2. Im zweiten Teil des Klagegrundes machen die klagenden Parteien geltend, daß dieselben Bestimmungen die Einziehung der Forderungen, die sie nach ihrer Einschätzung gegenüber dem Belgischen Staat besäßen, beeinträchtigten. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte stelle eine Forderung ein Eigentum im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention dar, sobald eine legitime Hoffnung auf deren Konkretisierung bestehe. Im vorliegenden Fall beruhten die Hoffnungen der Kläger auf einer Reihe von Gerichtsentscheidungen, die einmütig den Belgischen Staat zur Rückzahlung der eingemommenen Beiträge verurteilt hätten.

A.4.3. Im dritten Teil ihres Klagegrundes machen die klagenden Parteien den Hof auf die Rechtsunsicherheit aufmerksam, die sich aus den rückwirkenden Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes ergebe, insofern ihnen das Recht entzogen werde, die Rechtmäßigkeit in bezug auf die Zahlung der Pflichtbeiträge, die sie zwangsweise hätten entrichten müssen, wiederherzustellen. Der Gesetzgeber habe seinerseits ebenfalls auf die Rechtsunsicherheit infolge der vorherigen Bestimmungen hingewiesen, um die Annahme des Gesetzes zu rechtfertigen. Die Kläger sind der Auffassung, daß die vom Gesetzgeber angeführte Rechtsunsicherheit in den Vorarbeiten nicht erläutert worden sei.

Sie führen an, daß in der Begründung die « unersetzliche » Rolle des Fonds in der Finanzierung der Politik bezüglich der Tierkrankheiten und der Qualität der tierischen Erzeugnisse sowie der Wunsch, seine Arbeitsweise

möge nicht in Frage gestellt werden, geltend gemacht worden sei. Sie zweifeln die Lebensnotwendigkeit der Pflichtbeiträge zur Finanzierung des Fonds an, da sie der Auffassung sind, daß der wesentliche Teil dieser Finanzierung aus dem Haushalt des Landwirtschaftsministeriums stamme.

Rechtssache Nr. 1450

In bezug auf Artikel 10 des Gesetzes vom 23. März 1998

A.5.1. Die Kläger sind der Meinung, Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes schränke auf diskriminierende Weise ihr grundlegendes Recht auf Zugang zu einem Richter ein, was einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, darstelle. Der Belgische Staat mißbrauche in seiner Eigenschaft als Gegenpartei in den Verfahren über die Pflichtbeiträge seine gesetzgebende Gewalt, indem er den Zugang der klagenden Parteien zum Richter einschränke. Im übrigen seien die in Artikel 10 vorgesehenen Zwangsmaßnahmen absolut unverhältnismäßig. Diese Sanktionen würden die Tätigkeiten der Kläger vollkommen lahmlegen, während die Gerichtsbarkeiten bis zur Berufungsinstanz entschieden hätten, die Regelung würde der gerichtlichen Kontrolle nicht standhalten, und es sehr unwahrscheinlich sei, daß die neue Regelung die gleiche Kontrolle bestehen würde. Die einzige Zielsetzung des Gesetzgebers bestehe darin, ein Gesetz, dem zu Unrecht eine rückwirkende Kraft verliehen worden sei, mit schweren Sanktionen zu verbinden, auch wenn die Gerichtsbarkeiten darüber zu urteilen hätten. Diese Zielsetzung könne demzufolge die Verletzung des grundlegenden Rechtes auf Zugang zum Richter nicht rechtfertigen.

Die Kläger zitieren das Gutachten des Staatsrates über den Gesetzesentwurf, der zum Gesetz vom 23. März 1998 geführt habe, sowie die Begründung des Gesetzes. Sie schlußfolgern daraus, die Einschränkung des Zugangs zum Richter sei in diesem Fall nicht durch ein rechtmäßiges Ziel begründet und sei somit nicht gestattet im Lichte von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Überdies wäre die Strafe, selbst wenn der Staat ein rechtmäßiges Ziel geltend machen könnte, vollkommen unverhältnismäßig.

In bezug auf die Artikel 14 und 23 des Gesetzes vom 23. März 1998

A.5.2. Die Kläger prangern an, diese Bestimmungen verletzten die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Sie sind der Meinung, die angefochtenen Bestimmungen führten mit rückwirkender Kraft ein Beitragssystem ein, das praktisch mit dem vorigen, von mehreren Gerichtsbarkeiten des Landes für unwirksam erklärten System übereinstimme, dies mit dem alleinigen Ziel, die Rückzahlungsverpflichtung des Belgischen Staates zu umgehen, und sie verletzten auf diese Weise das durch Artikel 6 Absatz 1 der Konvention gewährleistete Recht auf ein gerechtes Verfahren und auf Waffengleichheit sowie den allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, obwohl es durch keinerlei außergewöhnlichen Umstand gerechtfertigt sei.

Die Kläger sind der Meinung, die vom Gesetzgeber in den Vorarbeiten angeführten Begründungen bildeten eine vollkommen unzureichende und unbegründete Antwort auf die Kritik des Staatsrates.

Einerseits behaupte der Gesetzgeber, das Ziel habe darin bestanden, eine bestehende Rechtsunsicherheit zu beheben. Die Kläger stellten jedoch fest, daß die neue Regelung selbst eine Quelle der Rechtsunsicherheit für die Rechtsunterworfenen darstelle, namentlich in bezug auf die anwendbare Regelung und die Rechtsgrundlage der Erhebung der Beiträge.

Andererseits machten die Kläger in bezug auf die haushaltsmäßige Zielsetzung geltend, es sei unannehmbar, daß der Belgische Staat sein Haushaltsgleichgewicht auf unrechtmäßig eingenommene Summen gründe und darüber hinaus durch ein gesetzgeberisches Einschreiten die Gerichtsentscheidungen untergrabe, die ihn zur Rückzahlung der Beiträge verpflichten würden.

Die Kläger verwiesen auf das Urteil Nr. 86/98 des Hofes.

Rechtssache Nr. 1452

A.6.1. Die klagende Partei fordert die Nichtigerklärung der Artikel 14 und 23 des Gesetzes vom 23. März 1998.

In einem ersten Klagegrund macht sie geltend, diese Bestimmungen enthielten einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 144, 145 und 159 der Verfassung, mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dem ersten Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze.

Durch die Annahme der angefochtenen Artikel 14 und 23 ersetze der Gesetzgeber die Bestimmungen eines königlichen Erlasses durch eine Gesetzesnorm mit rückwirkender Kraft. Auf diese Weise verhindere er, daß die mit Streitfällen befaßten Gerichtshöfe und Gerichte in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung die Gesetzmäßigkeit dieses königlichen Erlasses beurteilten. Daraus ergebe sich ein Behandlungsunterschied zwischen den Bürgern, auf die sich diese Bestimmungen bezögen, und den anderen Bürgern, insofern den ersteren die in den Artikeln 144, 145 und 159 der Verfassung vorgesehenen gerichtlichen Garantien entzogen würden. Nach Meinung der klagenden Partei sei in diesem Fall eine solche unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt. Sie erinnere an die Urteile Nrn. 33/93, 7/97, 64/97 und 3/98 des Schiedshofes.

Der Gesetzgeber habe die Maßnahme einerseits mit der Sorge gerechtfertigt, die sich aus der vorherigen Regelung ergebende Rechtsunsicherheit zu beheben und die Gleichheit der Marktteilnehmer zu gewährleisten, und andererseits mit haushaltsmäßigen Erwägungen. Die klagende Partei sei der Meinung, diese Motive könnten die Maßnahme nicht rechtfertigen. Die vorherige Regelung habe nach ihrem Dafürhalten keinerlei Rechtsunsicherheit geschaffen. Die Sorge um die Gewährleistung der Gleichheit führe dazu, Marktteilnehmer, die sich nicht in einer vergleichbaren Lage befänden, auf vergleichbare Weise zu behandeln, nämlich diejenigen, die die gerichtlichen Garantien in Anspruch genommen hätten, und diejenigen, die dies nicht getan hätten. In bezug auf die haushaltsmäßigen Erwägungen sei die klagende Partei der Meinung, der Gesetzgeber könne schwerlich behaupten, nicht in ein anhängiges Verfahren einzugreifen. Somit könnten die haushaltsmäßigen Erwägungen aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie derjenigen des Schiedshofes nicht als objektive und vernünftige Rechtfertigung der Maßnahme angesehen werden.

A.6.2. In einem zweiten Klagegrund macht sie geltend, diese Bestimmungen beinhalteten einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 144, 145 und 159 der Verfassung, mit den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags, mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit sowie mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze.

Die Artikel 14 und 23 des Gesetzes vom 23. März 1998 führten eine unterschiedliche Behandlung ein zwischen denjenigen, die zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 1. Mai 1998 die Pflichtbeiträge für inländische Tiere bezahlt hätten, und denjenigen, die Pflichtbeiträge für eingeführte Tiere bezahlt hätten. Durch die Wirkung des in Artikel 17 vorgesehenen Ausgleichs könnten erstere ihr Anrecht auf Rückerstattung nicht mehr geltend machen, während letztere tatsächlich die Rückzahlung der Beiträge fordern könnten.

Beanstandet wird auch ein Behandlungsunterschied zwischen denjenigen, die die Beiträge für inländische Tiere bezahlt hätten, und den anderen Bürgern, die die in den Artikeln 144 und 145 der Verfassung und in den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags vorgesehenen gerichtlichen Garantien in Anspruch nehmen könnten. Ersteren würden diese Garantien vorenthalten, besonders insofern sie vor dem nationalen Richter nicht die Verletzung der Artikel 92 und 93 Absatz 3 des EG-Vertrags geltend machen könnten.

Gemäß der klagenden Partei sei dieser Behandlungsunterschied nicht vernünftig und objektiv gerechtfertigt. Unter Hinweis auf die Vorarbeiten gehe sie davon aus, der Gesetzgeber rechtfertige den Behandlungsunterschied dadurch, daß er den Standpunkt vertrete, das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Dezember 1992 verpflichte den Belgischen Staat nur, die Beiträge für die eingeführten Tiere zurückzuzahlen. Für den Kläger werde durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 7. Mai 1991 die Unvereinbarkeit des gesamten Systems nachgewiesen, da eines seiner grundlegenden Elemente im Widerspruch zum Gemeinsamen Markt stehe.

Die Ausführung der in Artikel 32 des Gesetzes vom 24. März 1987 vorgesehenen Regelung der Pflichtbeiträge, unter Mißachtung des in Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrags enthaltenen Verbots, habe die Ungesetzmäßigkeit der gesamten Regelung der Pflichtbeiträge zur Folge. Dieses Verbot habe eine unmittelbare

Wirkung, und es schaffe für die Rechtsunterworfenen Rechte, die der nationale Richter gewährleisten müsse. Die angefochtenen Bestimmungen entzögen dem Ausführungsverbot von Artikel 93 Absatz 3 jede sinnvolle Wirkung.

Im übrigen ändere nach Meinung des Klägers der Umstand, daß das Gesetz vom 23. März 1998 vorher aufgrund von Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrags mitgeteilt und durch die Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden sei, nichts an der Feststellung der Verfassungswidrigkeit. Schließlich fordert er den Belgischen Staat auf, den Nachweis zu erbringen, daß dieses Gesetz vorher der Europäischen Kommission mitgeteilt und von ihr genehmigt worden sei.

Der Kläger ist der Meinung, der vom Gesetzgeber eingeführte Behandlungsunterschied stelle eindeutig eine Einmischung in ein anhängiges Verfahren dar, nämlich das von ihm gegen den Belgischen Staat vor dem Gericht erster Instanz Brüssel eingeleitete Verfahren. Eine solche Maßnahme könne nur durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt werden, die in diesem Fall nicht vorlägen.

Rechtssache Nr. 1453

A.7.1. In einem ersten Klagegrund prangert die Klägerin einen Verstoß durch Artikel 23 des angefochtenen Gesetzes gegen Artikel 2 des Zivilgesetzbuches sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an. Die klagende Partei ist der Meinung, sie werde diskriminiert im Vergleich zu den anderen Steuerpflichtigen, insofern das Steuergesetz ausschließlich für diese in der Zukunft gelte, während es für die Klägerin rückwirkend angewandt werde. Sie gehe davon aus, das Verbot der rückwirkenden Kraft sei ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dem der Wert eines Verfassungstextes beizumessen sei.

A.7.2. In einem zweiten Klagegrund prangert die Klägerin an, Artikel 23 des Gesetzes vom 23. März 1998 verstoße gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung als allgemeinen Rechtsgrundsatz, gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Sie vertritt den Standpunkt, das einzige Ziel des Gesetzgebers habe darin bestanden, einer Verurteilung zu entgehen, was eine unannehmbare Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung darstelle. Die Klägerin zitiert die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie das Gutachten des Staatsrates, um einen Widerspruch zu dem Grundsatz der Waffengleichheit zwischen den Parteien anzuprangern. Die Klägerin werde demzufolge diskriminiert, da sie in ihrer Eigenschaft als Verfahrenspartei im Gegensatz zum Belgischen Staat nicht über die Möglichkeit verfüge, auf verfassungswidrige Weise den Streitgegenstand in einem anhängigen Verfahren abzuändern.

A.7.3. Die Klägerin führt einen dritten Klagegrund an, der abgeleitet ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 170 und 173 der Verfassung sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Sie ist der Meinung, bei den erhobenen Beiträgen handele es sich in Wirklichkeit um Steuern und sie dürften deshalb nicht für den Bedarf des « Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse » verwendet werden. Im übrigen wären sie selbst dann, wenn sie als Gebühren zu gelten hätten, in Ermangelung einer entsprechenden formalen Gesetzesbestimmung verfassungswidrig.

A.7.4. Die Klägerin leitet einen vierten Klagegrund aus dem Verstoß gegen Artikel 171 und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, insofern das angefochtene Gesetz den in Artikel 171 vorgesehenen Grundsatz der Jährlichkeit mißachte. Die Klägerin sei somit der Meinung, sie werde diskriminiert, da sie im Gegensatz zu den anderen Steuerpflichtigen nicht durch Artikel 171 der Verfassung geschützt sei.

A.7.5. Die Klägerin macht im übrigen geltend, sie werde auf verschiedene Weisen diskriminiert und diese Diskriminierungen seien nicht durch das angestrebte Ziel zu rechtfertigen.

Rechtssache Nr. 1454

In bezug auf die Artikel 14, 17 und 21 letzter Absatz des Gesetzes vom 23. März 1998

A.8.1. Im ersten Teil des ersten Klagegrundes machen die Kläger geltend, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung sowie dem

Grundsatz der Rechtssicherheit. Mit diesen Bestimmungen wolle der föderale Gesetzgeber verhindern, daß die Gerichtshöfe und Gerichte dem Belgischen Staat die Rückzahlung der Beiträge auferlegten, die unter der Regelung von Artikel 32 § 2 des Gesetzes über die Tiergesundheit erhoben worden seien. Nach Darstellung der klagenden Parteien handele es sich um eine unzulässige Einmischung der gesetzgebenden Gewalt in die Rechtspflege, und dies habe zur Folge, daß zum Nachteil einer Kategorie von Rechtsunterworfenen wesentliche Grundsätze der Gerichtsorganisation sowie die damit verbundenen Rechtsprechungsgarantien verletzt würden.

A.8.2. Im zweiten Teil des ersten Klagegrundes machen die klagenden Parteien geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 derselben Konvention. Durch diese Bestimmungen entziehe der Gesetzgeber den Abgabepflichtigen, die die Rückzahlung der zu Unrecht unter der Regelung von Artikel 32 § 2 des Gesetzes über die Tiergesundheit erhobenen Pflichtbeiträge verlangten, ihre Forderung. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gehe hervor, daß finanzielle Forderungen ebenfalls unter die Anwendung von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls fielen. Die angefochtenen Bestimmungen würden somit einen unzulässigen Unterschied in bezug auf den Schutz des Eigentumsrechtes schaffen.

A.8.3. Im dritten Teil des ersten Klagegrundes machen die klagenden Parteien geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen, in Verbindung mit dem Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere dessen Artikeln 12, 92, 93 und 95.

Artikel 32 § 2 des Gesetzes über die Tiergesundheit und seine Ausführungsmaßnahmen seien angenommen worden, ohne gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrags mitgeteilt worden zu sein, und sie seien folglich insgesamt unwirksam. Der Gesetzgeber behindere die volle Wirkung des Gemeinschaftsrechts, indem er durch die angefochtenen Bestimmungen die Rückzahlung der im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht erhobenen Beiträge verhindere. Außerdem vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß die Mitteilung der angefochtenen Bestimmungen und ihrer rückwirkenden Kraft an die Kommission 1996 es nicht dem Belgischen Staat erlauben könne, auch für die Vergangenheit Pflichtbeiträge als Ausgleich für zuvor ungerechtfertigterweise erhobene und zurückzuzahlende Beiträge zu fordern, da eine solche rückwirkende Kraft nicht mit dem Grundsatz der pflichtmäßigen Mitteilung und dem Verbot der Ausführung vor der Prüfung durch die Kommission vereinbar sei. Folglich würden die angefochtenen Bestimmungen eine unzulässige Unterscheidung zwischen den Rechtsunterworfenen hinsichtlich des Schutzes ihrer Rechte durch den EG-Vertrag schaffen.

A.8.4. In einem zweiten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, daß die Artikel 14, 17 und 21 letzter Absatz des Gesetzes vom 23. März 1998 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 12 des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, verstießen. Die bei der Ausfuhr geschuldeten Pflichtbeiträge seien Steuern, die unter das Verbot von Artikel 12 des Vertrags fielen. Die rückwirkende Bestätigung dieser Beiträge für den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis zum 1. Januar 1997 unterwerfe die Exporteure einer dem Gemeinschaftsrecht widersprechenden Zahlung und entziehe ihnen den gleichen Schutz von Artikel 12 des EG-Vertrags.

A.8.5. In einem dritten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, daß die Artikel 14 Absatz 5 und 21 letzter Absatz des Gesetzes vom 23. März 1998 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 92, 93 und 95 des Vertrages vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und mit den Grundsätzen über die Rückforderung nicht geschuldeter Beträge verstießen. Die angefochtenen Bestimmungen würden die Rückzahlung der Pflichtbeiträge für eingeführte Tiere bestimmten Bedingungen unterwerfen, die nach Auffassung der klagenden Parteien nicht mit dem sich aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht ergebenden Schutz vereinbar seien, das eine bedingungslose Wiedergutmachung voraussetze. Diese Bestimmungen bewirkten folglich eine unzulässige Unterscheidung zwischen Rechtsunterworfenen hinsichtlich des Schutzes ihrer Rechte.

A.8.6. In einem vierten Klagegrund machen die Kläger geltend, daß die Artikel 14, 17 und 21 letzter Absatz des Gesetzes vom 23. März 1998 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen. Sie sind der Auffassung, daß die vorgesehene Erhebung der aufgrund von Artikel 14 geschuldeten Beträge einen Behandlungsunterschied schaffen würde zwischen denjenigen, die noch nicht die unter der Regelung des Gesetzes über die Tiergesundheit geschuldeten Abgaben gezahlt hätten und die nun nur zur Zahlung der Hauptsumme verpflichtet sein, und denjenigen, die bereits diese Steuern gezahlt hätten und nun erlebten, daß der

in Artikel 17 Absatz 2 vorgesehene Ausgleich vorgenommen werde, und denen durch diesen Ausgleich die Zinsen vorenthalten würden, auf die sie Anspruch gehabt hätten, weil diese Summen nicht fällig gewesen seien.

In bezug auf Artikel 10 des Gesetzes vom 23. März 1998

A.8.7. In einem einzigen Klagegrund führen die klagenden Parteien an, Artikel 10 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Sie sind der Auffassung, daß diese Bestimmung dazu führe, dem Abgabepflichtigen eine zusätzliche Strafe wegen der Nichtzahlung aufzuerlegen, und daß es keine vernünftige Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied gebe, der zwischen den in Artikel 10 genannten Abgabepflichtigen und anderen Rechtsunterworfenen, die dem Richter die Beschwerde bezüglich der geschuldeten Summen unterbreiten könnten, ohne eine zusätzliche Strafe in Kauf nehmen zu müssen, geschaffen werde.

In bezug auf Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1998

A.8.8. In einem einzigen Klagegrund machen die Kläger geltend, Artikel 12 Absatz 1 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Diese Bestimmung bewirke, daß der Abgabepflichtige wegen der Nichtzahlung der Pflichtbeiträge oder ihrer verspäteten Zahlung bestraft werden könne. Diese Strafe sei rückwirkend anwendbar auf die noch nicht bezahlten Beiträge und stehe insofern im Widerspruch zu dem in Artikel 7 der Europäischen Konvention festgeschriebenen Grundsatz der Nichtrückwirkung.

Argumente des Ministerrates in allen Rechtssachen

A.9.1. In bezug auf den angeführten Verstoß gegen die Artikel 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die teilweise rückwirkende Kraft des Gesetzes vertritt der Ministerrat den Standpunkt, das in Artikel 6 verankerte Recht auf ein Gericht und das Recht auf einen gerechten Prozeß seien keine absoluten Rechte. Er erinnert an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, und insbesondere dessen Urteil «Building Societies» vom 23. Oktober 1997, worin zwischen den Fällen unterschieden worden sei, in denen der Gesetzgeber bezwecke, direkt in ein anhängiges Verfahren einzugreifen, und den Fällen, in denen er dies nicht anstrebe. Auf dieser Grundlage führe der Minister drei Kriterien an, aufgrund deren man behaupten könne, daß die Rechte der Kläger nicht verletzt worden seien. Zunächst hätten sie damit rechnen müssen, daß der Gesetzgeber ein neues Gesetz annehme, das mit den europäischen Regeln über staatliche Beihilfen übereinstimme und das dazu diene, die Verfahrensmängel zu beheben, mit denen die vorherige Gesetzgebung behaftet gewesen sei. Zweitens sei augenscheinlich, daß das Gesetz vom 23. März 1998 allgemein anwendbar gewesen sei und daß dessen einziges oder hauptsächliches Ziel nicht darin bestehe, die Zuständigkeiten der Gerichtsbarkeiten, die mit Klagen auf Rückerstattung befaßt worden seien, zunichte zu machen oder zu beeinflussen. Drittens hätten die Behörden nachgewiesen, daß das zu schützende Gemeinwohl wichtiger gewesen sei als das Risiko, daß einige Marktteilnehmer das betreffende System in Frage stellen könnten, indem sie einen Verfahrensfehler geltend machten, mit dem die vorherige Regelung behaftet gewesen sei.

Der Ministerrat verweist ebenfalls auf das Urteil Nr. 87/95 des Schiedshofes.

A.9.2. Der Ministerrat führt sodann an, das Gesetz vom 23. März 1998 bewirke nicht, daß die Gerichtsbarkeiten daran gehindert würden, über die Ungesetzlichkeit der vorherigen Gesetzgebung zu befinden. Das angefochtene Gesetz liefere eine neue gesetzliche Grundlage für die Beitreibung der Beiträge und unterscheide zwischen den Beiträgen, die durch die Europäische Kommission als unvereinbar erklärt worden seien, und den Beiträgen, die aufgrund des Gemeinschaftsrechtes zu rechtfertigen seien. Erstere würden aufgrund von Artikel 14 letzter Absatz des Gesetzes zurückbezahlt. Was die letzteren betreffe, stelle die gegebenenfalls durch eine Gerichtsbarkeit in letzter Instanz festgestellte Ungesetzlichkeit die Strafe dar für den Umstand, daß das Gesetz vom 24. März 1987 und der königliche Erlaß vom 11. Dezember 1987 nicht der Europäischen Kommission mitgeteilt worden seien. Das Gesetz vom 23. März 1998 verhindere nicht, daß die auf der Grundlage dieser vorherigen Gesetzgebung eingezahlten Beiträge rückerstattet würden. Es führe mit rückwirkender Kraft Beiträge ein, die durch die Europäische Kommission nicht für unvereinbar erklärt worden seien, und es sehe in Artikel 17 ein Ausgleichssystem vor. Die Ungesetzlichkeit, mit der die auf der Grundlage

des Gesetzes vom 24. März 1987 gezahlten Beiträge wegen des Fehlens einer Mitteilung behaftet gewesen seien, könne sich nicht auf das Gesetz vom 23. März 1998 erstrecken, das der Europäischen Kommission ordnungsmäßig mitgeteilt und von ihr genehmigt worden sei.

Der Ministerrat fügt hinzu, der angewandte Mechanismus lehne sich eng an denjenigen an, der durch das Gesetz vom 14. Juli 1994 über die Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise vorgesehen sei, und er verweist diesbezüglich auf das Urteil Nr. 87/95 des Hofes.

A.9.3. In bezug auf die Zielsetzungen des angefochtenen Gesetzes weise der Ministerrat, indem er auf die Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz verweise, einerseits nach, daß es dazu diene, die Rechtsunsicherheit, die sich aus dem bei der Annahme der vorherigen Gesetzgebung begangenen Verfahrensfehler ergebe, aufzuheben, und andererseits, daß die teilweise rückwirkende Kraft wegen der Notwendigkeit, die Arbeit des Fonds zu sichern und dessen Haushaltsgleichgewicht zu gewährleisten, vernünftig zu rechtfertigen sei, dies zum Gemeinwohl. Der Ministerrat stellt diesbezüglich erneut einen Vergleich mit dem durch das Gesetz vom 14. Juli 1994 vorgesehenen System an. In bezug auf die Rechtsunsicherheit macht er geltend, daß die angefochtene Bestimmung eine gesetzliche Grundlage für einen Mechanismus liefere, der der Europäischen Kommission mitgeteilt worden sei und der außerdem uneingeschränkt mit den Regeln des Gemeinsamen Marktes vereinbar sei. Auf diese Weise werde die Rechtsunsicherheit durch den Mechanismus wiederhergestellt und gewährleistet. Die Gesetzgebung diene außerdem dazu, die Gleichheit zwischen allen Marktteilnehmern zu sichern.

A.9.4. In bezug auf die Beschwerden bezüglich des Artikels 10 des angefochtenen Gesetzes bestreitet der Ministerrat jeglichen Verstoß gegen die Artikel 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die angefochtene Bestimmung erhalte einen Zugang zum Richter aufrecht. Jede Person verfüge über eine konkrete Möglichkeit, die Zahlung der Pflichtbeiträge vor dem Richter anzufechten, was gerade die von der Konvention verlangte Zugangsform sei.

Durch die Annahme dieser Maßnahme versuche der Gesetzgeber zu verhindern, daß die Arbeit des Fonds und die Gleichheit der Wettbewerber durch das Verhalten von Marktteilnehmern gefährdet würden, die unter dem Vorwand, sie seien nicht beitragspflichtig, die Beiträge nicht zahlten.

Die klagenden Parteien stützten sich außerdem auf eine falsche Auslegung des Textes von Artikel 10. Die Aussetzung der Zulassungen, Genehmigungen und Bescheinigungen erfolge nicht automatisch bei Nichtzahlung, sondern das Gesetz sehe ausdrücklich vor, daß die Behörde eine Inverzugsetzung vornehmen müsse, was sie zu einer Interessenabwägung verpflichte. Diesbezüglich verweise der Ministerrat auf die Urteile Nrn. 43/93 und 44/95 des Hofes. Jede andere Lösung würde das finanzielle Gleichgewicht des Systems gefährden. Indem der Gesetzgeber der Verwaltung keine gebundene Zuständigkeit erteile, sondern ihr das Urteil über die Zusendung oder Nichtzusendung einer Inverzugsetzung überlasse, vermeide er gerade die Verletzung des Rechtes auf einen Richter, die sich aus der systematischen Zusendung von Inverzugsetzungen ergeben würde. Artikel 10 des Gesetzes sei also, um verfassungskonform zu sein, so auszulegen, daß er der Verwaltung keine gebundene Zuständigkeit verleihe.

Überdies verweist der Ministerrat auf das Gesetz vom 16. April 1998 über Streitfälle in bezug auf Zahlungen an den Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse, das ausdrücklich den Zugang zu einem Richter vorsehe.

Schließlich weist der Ministerrat jeglichen Verstoß gegen Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention zurück. Er ist der Auffassung, daß diese Bestimmung nur auf Straftaten anwendbar sei, was im vorliegenden Fall nicht zutreffe.

A.9.5. Bezüglich des vorgeblichen Verstoßes gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bemerkt der Ministerrat, daß die klagenden Parteien bisher keine endgültige und vollstreckbare Entscheidung erhalten hätten, da die Streitsachen immer noch vor dem Kassationshof anhängig seien. Folglich seien die Forderungen, die sie geltend machten, nicht gesichert und ausreichend nachgewiesen, um einem Eigentum im Sinne dieser Bestimmung gleichgestellt zu werden. Der Ministerrat verweist diesbezüglich auf das Urteil Nr. 25/90 des Hofes.

A.9.6. In bezug auf die Tragweite der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 7. Mai 1991 und des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 16. Dezember 1992 führt der Ministerrat an, daß der Hof sich nicht zu der Frage geäußert habe, ob die Beiträge Staatsbeihilfen gebildet hätten oder nicht. Der Hof habe

lediglich festgehalten, daß ein steuerähnlicher Beitrag, der nur für inländische Produkte einen Vorteil darstelle, eine nicht mit dem Vertrag zu vereinbarende Beihilfe darstelle. Nur die Kommission sei zuständig, um darüber zu entscheiden, ob eine Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei oder nicht. In ihrer Entscheidung vom 7. Mai 1991 habe die Kommission festgestellt, daß die Beihilfe sowohl hinsichtlich ihrer Form als auch hinsichtlich ihrer Zielsetzung mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gewesen sei. Nur der Umstand, daß ihre Finanzierung aus steuerähnlichen Einnahmen stamme, mit denen auch eingeführte Gemeinschaftsprodukte belastet worden seien, sei als Verletzung des Gemeinschaftsrechtes beurteilt worden. Das Gesetz vom 23. März 1998 diene gerade dazu, diesem Problem abzuweichen, indem es einen Unterschied zwischen eingeführten Produkten und inländischen Produkten mache.

Der Ministerrat weist daher zurück, daß das gesamte System ungesetzlich sei, und führt an, über diese Frage habe der Kassationshof noch nicht entschieden.

A.9.7. In bezug auf den vorgeblichen Verstoß gegen die Artikel 12, 92, 93 und 95 des EG-Vertrags stelle der Ministerrat fest, daß die Kommission in ihrer Entscheidung vom 7. Mai 1991 den Belgischen Staat nicht verpflichtet habe, die Beiträge zurückzuzahlen, die auf der Grundlage einer ihr unter Verletzung von Artikel 93 nicht vorher mitgeteilten Gesetzgebung gezahlt oder erhoben worden seien. Diese Verpflichtung könne von den belgischen Gerichten angeordnet werden. Im vorliegenden Fall sei die Frage, ob die Rückzahlungsverpflichtung alle Beiträge betreffe oder nur die auf eingeführte Tiere gezahlten Beiträge, immer noch beim Kassationshof anhängig.

Jedenfalls beeinträchtige diese etwaige Verpflichtung zur vollständigen Rückzahlung nicht das Recht des Staates, einen neuen Beitrag vorzusehen. Das Gesetz vom 23. März 1998 sei der Kommission mitgeteilt worden, und diese habe erklärt, dazu keine Einwände zu haben. Wenn sie der Auffassung gewesen wäre, daß die im Gesetz vorgesehene teilweise rückwirkende Kraft gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen würde, hätte sie dies angegeben.

A.9.8. In bezug auf den vorgeblichen Verstoß gegen die Artikel 170, 171 und 173 der Verfassung macht der Ministerrat geltend, daß die im Gesetz vom 23. März 1998 vorgesehenen Beiträge Gebühren und keine Steuern seien, daß sie ausdrücklich im Gesetz vorgesehen seien, weil Artikel 3 auf Artikel 45 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetz über die Staatsbuchführung verweise und daß selbst dann, wenn man davon ausgehen sollte, es handle sich um eine Steuer, aus der Rechtsprechung des Hofes hervorgehe, daß Artikel 170 der Verfassung nicht die Erhebung einer Steuer zugunsten einer öffentlichen Einrichtung verhindere. Der Ministerrat verweist diesbezüglich auf das Urteil Nr. 49/98 des Hofes.

A.9.9. In bezug auf die vorgebliche Diskriminierung zwischen den Marktteilnehmern, die keine Beiträge gezahlt hätten und derzeit also nur zur Zahlung der Hauptsumme verpflichtet seien, und denjenigen, die sie gezahlt hätten und denen gegebenenfalls nur die Hauptsumme ohne die Zinsen zurückgezahlt werde, macht der Ministerrat geltend, daß die angeprangerte Unterscheidung nicht bestehe, weil der in Artikel 17 des angefochtenen Gesetzes vorgesehene Ausgleichsmechanismus nicht die Möglichkeit einer Rückzahlung auf der Grundlage einer gerichtlichen Verurteilung ausschließe, die für den Staat die Verpflichtung zur Rückzahlung der gezahlten Summen zuzüglich der Zinsen beinhalten würde.

A.9.10. Schließlich macht der Ministerrat geltend, daß in den Klagen, die in den Rechtssachen Nrn. 1450 und 1454 eingereicht worden seien, nicht angegeben sei, inwiefern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen werde.

Antworten der klagenden Parteien

A.10.1. In bezug auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte machen die Kläger in den Rechtssachen Nrn. 1414, 1450, 1452 und 1454 geltend, daß die rückwirkende Kraft im allgemeinen verboten werden müsse, doch daß dies um so mehr zutrefte, wenn sie dazu diene, in ein anhängiges Verfahren einzugreifen, außer im Falle außergewöhnlicher Umstände. Im vorliegenden Fall seien diese Umstände nicht gegeben. Die Kläger greifen die vom Ministerrat angeführten drei Kriterien auf und machen zunächst geltend, daß sie keineswegs hätten erwarten können, daß der Gesetzgeber ein neues Gesetz annehmen würde, das darüber hinaus rückwirkende Kraft haben würde. Der Staat habe nicht seine Absicht bekundet, die Regelung in Ordnung zu bringen, und er habe dies erst getan, als er zur Rückzahlung der Beiträge verurteilt worden sei. Zweitens machen die Kläger geltend, daß das Gesetz gerade dazu gedient habe, zu verhindern, daß sämtliche anhängigen

Streitsachen einen ähnlichen Ausgang finden würden wie diejenigen, die bereits zu Ende geführt worden seien. Drittens sei das vom Ministerrat angeführte Argument des Gemeinwohls im wesentlichen eine Haushaltserwägung. Die Kläger erinnern an die Urteile des Schiedshofes Nrn. 3/98 und 86/98.

A.10.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1452 sind der Auffassung, daß sie durch die gegen den Staat eingeleiteten Verfahren nicht mehr die erhoffte Rückzahlung erreichen könnten, und daß es den Gerichtshöfen und Gerichten infolge des Gesetzes vom 23. März 1998 nicht möglich sei, über die Gesetzmäßigkeit der Beiträge zu befinden. Aus Artikel 21 erster Absatz Nr. 5, in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzes vom 23. März 1998, gehe nämlich hervor, daß der königliche Erlaß vom 11. Dezember 1987 mit rückwirkender Kraft zum 1. Januar 1988 bestätigt worden sei. Das Ergebnis davon sei, daß die Gerichte sich nicht mehr auf Artikel 159 der Verfassung stützen könnten, um dessen Gesetzmäßigkeit zu prüfen.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1452 und 1454 fechten den vom Ministerrat vorgenommenen Vergleich zwischen der vorliegenden Rechtssache und dem Gesetz über die Finanzierung des Instituts für Veterinärexpertise an, dessen Verfassungsmäßigkeit durch den Hof in seinem Urteil Nr. 87/95 bestätigt worden sei. In dieser Rechtssache habe es sich nämlich zunächst um Klagen beim Staatsrat gehandelt, und nicht wie im vorliegenden Fall um Rechtssachen, die vor Gerichtsbarkeiten anhängig seien, die über das Bestehen von bürgerlichen Rechten der Kläger zu befinden hätten. Zweitens sei in der Rechtssache des Instituts für Veterinärexpertise der königliche Erlaß wegen eines bloßen Formfehlers ungesetzlich gewesen.

A.10.3. In bezug auf die Zielsetzungen des Gesetzgebers fechten die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1414 die vom Ministerrat angeführte haushaltsmäßige Zielsetzung an. Sie hielten daran fest, daß man, auch wenn der Fonds seine Tätigkeiten dank anderer Einnahmen als der Beiträge habe ausüben können, indem er deren Beträge verringert und sie nicht alle eingetrieben habe, nicht einsehen könne, inwiefern die rückwirkende Kraft der Beiträge unerlässlich gewesen sei, um das angestrebte Ziel zu sichern, dies unter Mißachtung der entsprechenden Grundsätze.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß der Ministerrat in Anwendung von Artikel 91 des Sondergesetzes über den Schiedshof aufgefordert werden müsse, die gesamte Ergebnisrechnung (Einnahmen und Ausgaben) des Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung vorzulegen, und dies für eine der rückwirkenden Kraft der angefochtenen Maßnahmen entsprechende Zeitspanne. Anhand der vom Ministerrat vorzulegenden Dokumente werde beurteilt werden können, inwiefern die Beiträge einen wesentlichen, einen bedeutenden oder einen unbedeutenden Bestandteil der Finanzierung des Fonds darstellten, und somit, ob die Einführung von rückwirkenden Beiträgen für einen bis zu zehn Jahre erreichenden Zeitraum eine im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehende Maßnahme sei.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1450, 1452 und 1453 machen geltend, daß ein bloßes Haushaltsziel keinen außergewöhnlichen Umstand darstelle könne, der die rückwirkende Kraft rechtfertige. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1454 zitieren diesbezüglich das Urteil Nr. 86/98 des Hofes. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1414 sind der Auffassung, daß nach der Erweiterung der Finanzierungsquellen des Fonds das Gemeinwohl es nicht notwendigerweise erfordert habe, die durch das angefochtene Gesetz aufrechterhaltenen Pflichtbeiträge rückwirkend beizubehalten.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1414, 1452 und 1453 fechten auch an, daß die angefochtene Gesetzgebung dazu dienen würde, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und allen Marktteilnehmern eine gleiche Behandlung zu sichern.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1453 ist der Auffassung, daß das angefochtene Gesetz dazu diene, es dem Staat zu ermöglichen, den Verurteilungen zu entgehen, was gegen den allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze und gegen die Gewaltentrennung verstoße. Sie fügt hinzu, daß keinerlei objektive Rechtfertigung vorliege, um auf diese Weise vorzugehen, vor allem weil man in Steuerfragen noch umsichtiger sein müsse. Sie zitiert das Gutachten des Staatsrates.

A.10.4. In bezug auf Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes sind die klagenden Parteien der Auffassung, aus den vom Ministerrat angeführten Urteilen gehe hervor, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Recht auf unbegrenzten Zugang zu einem Richter als grundlegend betrachte und Einschränkungen dieses Rechtes nur in sehr außergewöhnlichen Fällen sowie unter sehr strengen Bedingungen zulasse. Die Argumentation des Ministerrates beweise nicht, daß das angefochtene Gesetz diesen Erfordernissen und Bedingungen entspreche.

Die klagenden Parteien sind auch der Auffassung, daß der Verweis auf die Urteile des Hofes in Steuersachen im vorliegenden Fall nicht sachdienlich sei.

Sie sähen nicht ein, inwiefern der Umstand, daß die Behörde die Zuwiderhandelnden in Verzug setzen müsse, bevor sie die in Artikel 10 vorgesehenen Sanktionen ausführe, die Rechtsunterworfenen vor der Willkür des Staates schütze, im Gegenteil. Die Obrigkeit könne nach einer Inverzugsetzung die Sanktionen ausführen und somit die Tätigkeiten der Betroffenen verhindern, ohne daß ein Richter die Gelegenheit erhalten habe, sich zu äußern.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1454 fügen hinzu, daß es sich um einen Verstoß gegen Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention handele.

A.10.5. In bezug auf den Verstoß gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1454 an, daß die Parteien im vorliegenden Fall eine feststehende Forderung besäßen, da sie über ein rechtskräftiges Gerichtsurteil verfügten, daß überdies der Schutz dieser Bestimmung umfangreicher sei als das Eigentumsrecht im strengen Sinne und daß ihre Forderungen gegenüber dem Belgischen Staat den durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auferlegten Kriterien entsprächen.

A.10.6. In bezug auf die eingeführten Tiere sind die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1454 der Meinung, daß das Gesetz die Rückzahlung der Beiträge in der Praxis unmöglich mache und daß es durch das Hinzufügen von Bedingungen für diejenigen, die Anspruch auf diese Rückzahlung hätten, eine Diskriminierung dieser Marktteilnehmer im Verhältnis zu den anderen Bürgern einführe, denen es möglich sei, unmittelbar die Rechte geltend zu machen, die sie aus der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ableiteten.

A.10.7. In bezug auf den vorgeblichen Verstoß gegen die Artikel 12, 92, 93 und 95 des EG-Vertrags wiesen die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1452 und 1454 die Auslegungen der Entscheidungen der europäischen Behörden durch den Ministerrat zurück. Nach Auffassung der klagenden Parteien habe die Europäische Kommission in ihrer Entscheidung vom 7. Mai 1991 festgestellt, daß das gesamte System (und nicht nur die Beiträge auf eingeführte Tiere) im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht stehe. Daher müßten sämtliche gezahlten Beiträge erstattet werden. Die Ungesetzlichkeit des Systems sei doppelter Art gewesen: einerseits wegen der Unterlassung der vorherigen Mitteilung an die Kommission (Verstoß gegen Artikel 93 des Vertrags), und andererseits wegen der Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt (Verstoß gegen Artikel 92 des Vertrags). Die nationalen Behörden müßten die Schlußfolgerungen aus dieser Ungesetzlichkeit ziehen und die Rückzahlung anordnen.

Aus dem Umstand, daß die Europäische Kommission keinen Einwand bezüglich der rückwirkenden Kraft des Gesetzes vom 23. März 1998 erhoben habe, könne nach Auffassung der klagenden Parteien nicht geschlußfolgert werden, daß sie ihr Einverständnis damit erteilt hätte. Die Kommission sei nicht zuständig, um über die Gesetzmäßigkeit der rückwirkenden Kraft zu befinden, sondern sie äußere sich nur zum Inhalt der Maßnahme hinsichtlich der Regeln des Gemeinsamen Marktes und im Hinblick auf die Zukunft. Aufgrund von Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags obliege es dem nationalen Richter, die Einhaltung dieser Bestimmung zu prüfen. Im vorliegenden Fall ergebe sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, daß die Annahme einer rückwirkenden Bestimmung mit der Folge, daß für die Vergangenheit ein Verstoß gegen Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags gedeckt werde, dazu führe, daß diese Bestimmung ihrer gesamten Nutzwirkung beraubt werde und daß sie nicht angenommen werden könne.

A.10.8. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1453 bestätige die Ansicht, daß die betreffenden Beiträge die Beschaffenheit von Steuern hätten. Das durch das angefochtene Gesetz eingeführte System stehe somit im Widerspruch zum Grundsatz der Allgemeingültigkeit und der Jährlichkeit der Steuern. Außerdem blieben sie selbst in der Annahme, daß es sich um Gebühren handele, ungesetzlich und im Widerspruch zu Artikel 173 der Verfassung.

A.10.9. In bezug auf die Anwendung von Artikel 17 des angefochtenen Gesetzes und die sich daraus ergebende Diskriminierung hinsichtlich der Zahlung der Zinsen auf die unter der alten Regelung gezahlten Beiträge machen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1454 geltend, es ergebe sich aus der Praxis, daß der Belgische Staat bei der Anwendung von Artikel 17 nicht die Berechnung der Zinsen berücksichtige, dies im Gegensatz zur Behauptung des Ministerrates.

A.10.10. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1414 ersuchen den Schiedshof, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, die folgenden Wortlaut haben könne:

« Erlaubt die Mißachtung von Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags vom 25. März 1957 durch einen Mitgliedstaat es diesem Staat, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Rechtssicherheit, im nachhinein die Ausführungsmaßnahmen zu regularisieren, die unwirksam waren, weil sie unter Mißachtung von Artikel 93 Absatz 3 ergriffen worden sind? »

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1452 ersuchen den Schiedshof, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Vorabentscheidungsfragen zu stellen:

« (1) Ist die Entscheidung der Kommission vom 7. Mai 1991, insofern sie in Artikel 1 ihres Tenors besagt, daß ' die von der belgischen Regierung im Rind- und Schweinefleischsektor eingeführten Beihilfen, die durch die im königlichen Erlaß vom 11. Dezember 1987 über Pflichtbeiträge für den Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung vorgesehenen Pflichtabgaben finanziert werden, [...] mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ' sind, so auszulegen, daß alle Beihilfen als unvereinbar zu betrachten sind, oder nur insofern, als ihre Finanzierung auf der Grundlage von steuerähnlichen Abgaben erfolgt, mit denen eingeführte Erzeugnisse belastet werden? »

(2) Ist Artikel 92 Absätze 2 und 3 des EG-Vertrags in dem Sinne auszulegen, daß in dem Fall, wo die Kommission eine Beihilferegulung, die Beihilfen umfaßt, die bestimmten inländischen Produkten oder Unternehmen durch einen speziell zu diesem Zweck geschaffenen Fonds gewährt werden und die durch steuerähnliche Abgaben auf inländische und eingeführte Erzeugnisse finanziert werden, als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt bezeichnet, diese Unvereinbarkeit sich auf die gesamten Beihilferegulung erstreckt, einschließlich der Abgaben sowohl auf inländische als auch auf eingeführte Erzeugnisse?

(3) Wenn aus der Antwort auf die oben angeführten Vorabentscheidungsfragen hervorgeht, daß eine Entscheidung der Kommission, mit der eine Beihilferegulung, die ihr nicht auf der Grundlage von Artikel 92 Absätze 1 oder 3 des EG-Vertrags mitgeteilt wurde, als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar bezeichnet wird, nur die Abgabe auf Importerzeugnisse betrifft, wird dann dennoch gegen Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrags verstoßen, insofern nicht nur die Abgabe auf Importerzeugnisse ausgeführt wurde, sondern ebenfalls die Abgabe auf inländische Erzeugnisse, ohne daß sie vorher der Kommission mitgeteilt und von ihr genehmigt wurde? »

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. Die klagenden Parteien fordern die teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse.

Einerseits schafft dieses Gesetz einen Fonds und sieht es dessen Finanzierung vor, unter anderem durch Pflichtbeiträge zu Lasten « der natürlichen und juristischen Personen, die Tiere beziehungsweise tierische Erzeugnisse herstellen, verarbeiten, transportieren, bearbeiten, verkaufen oder vermarkten », und es hebt die Paragraphen 2 und 3 von Artikel 32 des Gesetzes vom

24. März 1987 über die Tiergesundheit auf, das den « Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung » einführte.

Andererseits übernimmt es den Inhalt der königlichen Erlasse über Pflichtbeiträge für diesen letztgenannten Fonds mit rückwirkendem Inkrafttreten am Datum des Inkrafttretens dieser Erlasse.

B.1.2. Der Ministerrat bestreitet das Interesse der Kläger in der Rechtssache Nr. 1414 an der Beantragung der Nichtigerklärung der Artikel 16, 20, 21 und 23, dieser insofern, als er auf die Artikel 16, 20 und 21 des Gesetzes vom 23. März 1998 anwendbar ist. Das Interesse dieser Parteien an der Beantragung der Nichtigerklärung der Artikel 14 und 15 sowie das Interesse der anderen klagenden Parteien an der Klageerhebung wird nicht bestritten.

B.1.3. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1414 sind Unternehmen, die in den Sektoren der Zucht und der Vermarktung von Rindern und Schweinen sowie im Handel mit Fleisch und tierischen Erzeugnissen tätig sind.

B.1.4. Artikel 14 des Gesetzes vom 23. März 1998 erlegt den Schlachthöfen und Exporteuren Beiträge pro geschlachtetes oder lebend exportiertes Rind, Kalb oder Schwein ab dem 1. Januar 1988 auf und legt fest, daß diese Pflichtbeiträge auf den Erzeuger abgewälzt werden. Diese Bestimmung betrifft die klagenden Parteien direkt und in ungünstigem Sinne.

B.1.5. Artikel 15 des Gesetzes vom 23. März 1998 erlegt den Verantwortlichen von Betrieben, in denen Schweine gehalten werden, Beiträge pro gehaltenes Schwein ab dem 1. Januar 1993 auf. Diese Bestimmung betrifft die klagenden Parteien direkt und in ungünstigem Sinne.

B.1.6. Artikel 16 des Gesetzes vom 23. März 1998 erlegt den Milchbetrieben und den Inhabern von Genehmigungen für den Verkauf von Milcherzeugnissen Beiträge pro Kilogramm aus Milch abgeleiteter Produkte und Abgaben ab dem 1. Januar 1995 auf. Da die klagenden Parteien nicht beweisen, daß sie eine Tätigkeit in diesem Sektor ausüben, weisen sie nicht nach, daß sie durch diese Bestimmung direkt und in ungünstigem Sinne betroffen werden könnten.

B.1.7. Artikel 20 des Gesetzes vom 23. März 1998 bestätigt mit Wirkung ab dem Tag seines Inkrafttretens den königlichen Erlaß vom 24. Juni 1997 über die für den Geflügelsektor festgelegten

Pflichtbeiträge an den Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung. Da die klagenden Parteien nicht beweisen, daß sie eine Tätigkeit in diesem Sektor ausüben, weisen sie nicht nach, daß sie durch diese Bestimmung direkt und in ungünstigem Sinne betroffen werden könnten.

B.1.8. Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1998 hebt die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1987 über den « Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung » sowie die Verordnungsbestimmungen über die an diesen Fonds zu zahlenden Pflichtbeiträge und Gebühren auf. Artikel 21 Absatz 2 hält die anderen Erlasse mit Verordnungscharakter, die in Ausführung der durch Absatz 1 aufgehobenen Gesetze gefaßt wurden, bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. Die klagenden Parteien weisen nicht nach, inwiefern sie von Absatz 1 dieser Bestimmung direkt und in ungünstigem Sinne betroffen werden könnten.

B.1.9. Artikel 23 des Gesetzes vom 23. März 1998 regelt das Inkrafttreten, unter anderem der Artikel 14, 15, 16 und 21 Absatz 1 Nrn. 5, 6 und 7 dieses Gesetzes. Insofern diese Bestimmung vorsieht, daß die Artikel 14 und 15 am 1. Januar 1988 beziehungsweise am 1. Januar 1993 wirksam werden, betrifft sie die klagenden Parteien direkt und in ungünstigem Sinne.

B.1.10. Die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 1414 ist nur zulässig, insofern sie sich auf die Artikel 14, 15, 21 Absatz 2 und 23 bezieht, dieser insofern, als er auf die Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 23. März 1998 anwendbar ist.

Zur Hauptsache

In bezug auf die Artikel 14, 15, 21 Absatz 2 und 23 des Gesetzes vom 23. März 1998

B.2. Artikel 14 des Gesetzes vom 23. März 1998 bestimmt:

« Folgende Pflichtbeiträge an den Fonds werden Schlachthöfen und Exporteuren auferlegt:

1. für den Zeitraum vom 1. Januar 1988 bis zum 30. Juni 1989:

315 Franken pro Rind, 105 Franken pro Kalb und 20 Franken pro Schwein, wenn sie im Laufe dieses Zeitraums geschlachtet oder lebend ausgeführt worden sind,

2. für den Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis zum 31. Dezember 1990:

0,80 Franken pro kg Körpergewicht für jedes Rind oder Kalb und 0,25 Franken pro kg Körpergewicht für jedes Schwein, wenn sie im Laufe dieses Zeitraums geschlachtet oder lebend ausgeführt worden sind;

3. für den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1995:

630 Franken pro Rind, 200 Franken pro Kalb und 40 Franken pro Schwein, wenn sie im Laufe dieses Zeitraums geschlachtet oder lebend ausgeführt worden sind;

4. für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 31. März 1996:

560 Franken pro Rind, 180 Franken pro Kalb und 40 Franken pro Schwein, wenn sie im Laufe dieses Zeitraums geschlachtet oder lebend ausgeführt worden sind;

5. für den Zeitraum vom 1. April 1996 bis zum 31. Dezember 1996:

504 Franken pro Rind, 162 Franken pro Kalb und 40 Franken pro Schwein, wenn sie im Laufe dieses Zeitraums geschlachtet oder lebend ausgeführt worden sind;

6. für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum ersten Tag des Monats nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt*:

454 Franken pro Rind und 146 Franken pro Kalb, wenn sie im Laufe dieses Zeitraums geschlachtet werden;

7. für den Zeitraum vom ersten Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* bis zu dem Tag, an dem der König die in Artikel 6 § 1 erwähnten Beträge festgelegt haben wird:

410 Franken pro Rind und 132 Franken pro Kalb, wenn sie im Laufe dieses Zeitraums geschlachtet werden.

Diese Pflichtbeiträge werden auf den Erzeuger überwält.

Diese Pflichtbeiträge sind nur für inländische Tiere zu entrichten. Sie sind nicht für eingeführte Tiere zu entrichten. Sie sind ab 1. Januar 1997 nicht mehr für ausgeführte Tiere zu entrichten.

Was eingeführte Tiere betrifft, werden die ab dem 1. Januar 1988 in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 11. Dezember 1987 über die Pflichtbeiträge an den Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 8. April 1989, 23. November 1990, 19. April 1993, 15. Mai 1995, 25. Februar 1996 und 13. März 1997, gezahlten Pflichtbeiträge den Gläubigern zurückgezahlt, die den Beweis erbringen, daß die von ihnen gezahlten Pflichtbeiträge eingeführte Tiere betrafen, daß diese Pflichtbeiträge nicht auf den Erzeuger überwält worden sind oder daß ihre Überwältigung annulliert worden ist und daß sie die gesamten Pflichtbeiträge für inländische Tiere, einschließlich ausgeführter Schlachttiere und ausgeführter Zucht- und Nutztiere, gezahlt haben. »

Artikel 15 desselben Gesetzes bestimmt:

« Folgende Pflichtbeiträge an den Fonds werden den Verantwortlichen von Betrieben auferlegt, in denen Schweine gehalten werden:

1. für den Zeitraum vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1995:

- 125 Franken oder 100 Franken pro Zuchtschwein, das gehalten werden kann, mit einem Mindestbeitrag von 250 Franken pro Betrieb, je nachdem, ob Ferkel den Betrieb verlassen oder nicht. Diese Beträge werden für Betriebe, in denen mehr als 200 Zuchtschweine gehalten werden können, um 10 Franken erhöht;

- 85 Franken oder 35 Franken pro Mastschwein, das gehalten werden kann, mit einem Mindestbeitrag von 250 Franken pro Betrieb, je nachdem, ob dem Betrieb Ferkel zugeführt werden oder nicht. Diese Beträge werden für Betriebe, in denen mehr als 1500 Mastschweine gehalten werden können, um 10 Franken erhöht,

2. für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zu dem Tag, an dem der König die in Artikel 6 § 1 erwähnten Beträge festgelegt haben wird:

- 37 Franken oder 12 Franken pro Zuchtschwein, das gehalten werden kann, mit einem Mindestbeitrag von 250 Franken pro Betrieb, je nachdem, ob Ferkel den Betrieb verlassen oder nicht. Falls die Ferkel jedoch immer zum selben Betrieb gebracht werden, in dem sie bis zur Schlachtung gehalten werden, beträgt der Pflichtbeitrag 12 Franken pro Zuchtschwein, das gehalten werden kann, mit einem Mindestbeitrag von 250 Franken pro Betrieb. Diese Beträge werden für Betriebe, in denen mehr als 200 Zuchtschweine gehalten werden können, um 10 Franken erhöht;

- 106 Franken oder 35 Franken pro Mastschwein, das gehalten werden kann, mit einem Mindestbeitrag von 250 Franken pro Betrieb, je nachdem, ob dem Betrieb Ferkel zugeführt werden oder nicht. Falls die Ferkel jedoch immer aus demselben Ursprungsbetrieb stammen, wo sie geboren wurden, beträgt der Pflichtbeitrag 35 Franken pro Mastschwein, das gehalten werden kann, mit einem Mindestbeitrag von 250 Franken pro Betrieb. Diese Beträge werden für Betriebe, in denen mehr als 1 500 Mastschweine gehalten werden können, um 10 Franken erhöht.

Die im vorliegenden Artikel erwähnten Pflichtbeiträge werden um 50 % erhöht, wenn der Betrieb die im Königlichen Erlaß vom 14. Juni 1993 zur Festlegung der Ausstattungsbedingungen für die Schweinehaltung erwähnte Bescheinigung nicht besitzt. »

Artikel 21 Absatz 2 desselben Gesetzes bestimmt:

« Die Erlasse mit Verordnungscharakter zur Ausführung der in Absatz 1 erwähnten Gesetze bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung in Kraft. »

Artikel 23 desselben Gesetzes bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 14 und Artikel 21 Absatz 1 Nr. 5, die mit 1. Januar 1988 wirksam werden, von Artikel 15 und Artikel 21 Absatz 1 Nr. 6, die mit 1. Januar 1993 wirksam werden, und von Artikel 16 und Artikel 21 Absatz 1 Nr. 7, die mit 1. Januar 1995 wirksam werden. »

In bezug auf die Klagegründe, die aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit den allgemeinen Grundsätzen der Nichtrückwirkung der Gesetze und der Gewaltentrennung, abgeleitet sind

B.3.1. Indem der Gesetzgeber den Beiträgen zu Lasten der Schlachthöfe, der Exporteure von Rindern und Kälbern sowie der Verantwortlichen der Schweinehaltungsbetriebe eine rückwirkende Kraft verlieh, soll er in diskriminierender Weise ihre Rechte auf ein gerechtes Verfahren, auf Waffengleichheit und auf den Zugang zum Richter verletzt haben, da es ihnen unmöglich gemacht worden sei, vor den Gerichten den Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 (ex-Artikel 93 Absatz 3) des EG-Vertrags geltend zu machen oder die Ausführung der gerichtlichen Entscheidungen zu erreichen, mit denen der Verstoß gegen diese Bestimmung durch Artikel 32 §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit festgestellt wurde.

B.3.2. Artikel 88 (ex-Artikel 93) Absatz 3 des EG-Vertrags verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen zu unterrichten, damit sie deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt prüfen kann. Dieselbe Bestimmung verbietet es dem betreffenden Mitgliedstaat, die beabsichtigten Maßnahmen durchzuführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Beihilfemaßnahmen, die vorzeitig durchgeführt werden, und erst recht solche, die durchgeführt werden, ohne mitgeteilt worden zu sein, sind regelwidrig.

B.3.3. Die angefochtenen Bestimmungen dürfen auf keinen Fall dazu führen, daß rechtskräftige Gerichtsentscheidungen in Frage gestellt werden. Sollten sie zu diesem Zweck dienen, so würden sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, da sie einer Kategorie von Personen den Vorteil von endgültig gewordenen Gerichtsentscheidungen entziehen würden, was durch keinen Umstand zu rechtfertigen wäre.

Es trifft zu, daß dieselben Bestimmungen Streitsachen beeinflussen können, die derzeit vor den ordentlichen Gerichten anhängig sind. Sie machen es jedoch nicht den klagenden Parteien unmöglich, vor den Gerichten den Verstoß gegen Artikel 88 (ex-Artikel 93) Absatz 3 des EG-Vertrags geltend zu machen. Der Hof bemerkt im übrigen, daß der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 1452 aus dem Verstoß gegen Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit den Artikeln 87 und 88 (ex-Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags abgeleitet sind.

Der Hof stellt fest, daß die im Gesetz vom 24. März 1987 enthaltenen Beihilfemaßnahmen ausgeführt wurden, ohne vorher der Kommission mitgeteilt worden zu sein, und daß sie somit grundsätzlich zurückzuzahlen sind, doch diese Feststellung kann nicht die Einhaltung der Artikel 87 und 88 (ex-Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags durch die nunmehr angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigen. Sie wurden nämlich der Kommission rechtzeitig mitgeteilt und als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.

Darüber hinaus ist anzumerken, daß die klagenden Parteien nicht die Beihilfemaßnahmen anfechten, sondern lediglich das Los, das den erhobenen Beiträgen vorbehalten wird, um deren Finanzierung zu gewährleisten.

Die Mißachtung der pflichtmäßigen vorherigen Mitteilung einer Beihilfe an die Kommission kann nicht das unantastbare Recht entstehen lassen, auf alle Zeiten von jeglicher Zahlung der angefochtenen Abgabe befreit zu werden, während ihre Zahlung auf einer neuen Handlung beruhen würde, deren Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag und der Verfassung unzweifelhaft feststünde. Diese Handlung wäre nur verfassungswidrig, wenn sie selbst gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstoßen würde.

B.4. Die nichtrückwirkende Kraft von Gesetzen ist eine Garantie zur Verhütung von Rechtsunsicherheit. Diese Garantie verlangt, daß der Inhalt des Rechts vorhersehbar und zugänglich ist, damit der Rechtsuchende in angemessenem Maße die Folgen einer bestimmten Handlung zu dem Zeitpunkt, an dem diese Handlung ausgeführt wird, vorhersehen kann.

Die rückwirkende Kraft kann nur gerechtfertigt werden, wenn sie unentbehrlich ist für die Verwirklichung einer Zielsetzung von allgemeinem Interesse, wie z.B. das gute Funktionieren oder die Kontinuität des öffentlichen Dienstes. Wenn sich außerdem zeigt, daß die rückwirkende Kraft

dazu führt, daß der Ausgang eines oder mehrerer Gerichtsverfahren in einer bestimmten Richtung beeinflußt wird oder daß die Rechtsprechungsorgane daran gehindert werden, über eine bestimmte Rechtsfrage zu erkennen, muß aufgrund der Art des einschlägigen Grundsatzes das Auftreten des Gesetzgebers, das zum Nachteil einer Kategorie von Bürgern die allen gebotenen Gerichtsbarkeitsgarantien beeinträchtigt, durch besondere Umstände gerechtfertigt werden.

B.5. Die Artikel 14, 15 und 23 des Gesetzes vom 23. März 1998 verstoßen nicht gegen die europäischen Bestimmungen über staatliche Beihilfen, da der Gesetzgeber auf den Teil der Beiträge, mit denen eingeführte Produkte belegt werden, verzichtet hat. Sie schaffen keine Rechtsunsicherheit, weil sie den Inhalt des königlichen Erlasses vom 11. Dezember 1987 über Pflichtbeiträge für den Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung übernehmen. Es trifft zwar zu, daß die angefochtenen Artikel eine rückwirkende Kraft haben, doch sie enthalten keinerlei neue Bestimmung, die von denjenigen des obengenannten königlichen Erlasses abweichen würde, so daß sie nur Bestimmungen bestätigen, deren Tragweite den Adressaten bekannt waren. Diese konnten mit der Aufrechterhaltung der Maßnahme nach der Erfüllung der mißachteten Mitteilungspflicht rechnen. Das angefochtene Gesetz wurde der Europäischen Kommission gemäß Artikel 88 (ex-Artikel 93) Absatz 3 des EG-Vertrags mitgeteilt, und die Kommission hat der Regierung mit ihrem Brief vom 9. August 1996 zur Kenntnis gebracht, daß sie « im Rahmen der Prüfung gemäß den Artikeln 92 bis 94 [jetzt 87 bis 89] des Vertrags » keine Einwände gegen dessen Einführung habe. Außerdem war seit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 7. Mai 1991 bereits bekannt, daß die im königlichen Erlaß vom 11. Dezember 1987 vorgesehene Beihilfe nur insofern mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar war, als « die Pflichtabgabe auf der Schlachtstufe auch auf die aus den übrigen Mitgliedstaaten eingeführten Erzeugnisse erhoben wird ».

B.6. Die angefochtenen Beiträge stellen eine bedeutende Finanzierungsquelle des Fonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse dar. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß das Gemeinwohl, und insbesondere die Volksgesundheit, die Aufrechterhaltung einer Maßnahme erfordert, die seit 1987 besteht und für die Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse unerlässlich ist.

B.7. Insofern die angefochtenen Bestimmungen schwebende Verfahren beeinflussen können, liefern einerseits der unter B.3.3 festgestellte Umstand, daß die Kommission ohne Vorbehalt das Gesetz vom 23. März 1998 als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt hat, und andererseits

die außergewöhnliche Bedeutung der Volksgesundheit, um die es hier geht, im vorliegenden Fall eine Rechtfertigung für das Eingreifen des Gesetzgebers.

Der Klagegrund ist unbegründet.

B.8. Da die rückwirkende Kraft des durch die Artikel 14, 15 und 23 eingeführten Beitragssystems nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt und keine getrennte Beschwerde bezüglich des Artikels 21 Absatz 2 vorgebracht wird, ist diese Bestimmung nicht zu prüfen.

In bezug auf den Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 25 (ex-Artikel 12) des EG-Vertrags, abgeleitet ist

B.9.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1454 machen den Verstoß der Artikel 14, 17 und 21 letzter Absatz des Gesetzes vom 23. März 1998 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 25 (ex-Artikel 12) des EG-Vertrags geltend. Diese Bestimmung sieht vor, daß die Mitgliedstaaten darauf verzichten müssen, untereinander neue Ein- und Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung einzuführen. Die Kläger sind der Auffassung, daß die Pflichtbeiträge auf exportierte Tiere, die vor dem 1. Januar 1997 erhoben wurden, unter dieses Verbot fallen.

B.9.2. Der Hof bemerkt, daß weder die Europäische Kommission in ihrer Entscheidung vom 7. Mai 1991 noch der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 16. Dezember 1992 den Standpunkt vertreten hat, die auf die für den Export bestimmten Tiere erhobenen Beiträge würden im Widerspruch zu Artikel 25 (ex-Artikel 12) stehen, während die Beiträge auf eingeführte Produkte und Tiere als Verstoß gegen dieselbe Bestimmung angesehen wurden.

Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf die Klagegründe, die aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, abgeleitet sind (Rechtssachen Nr. 1414 und 1454)

B.10. Da zugunsten der Kläger eine berechtigte Hoffnung darauf besteht, daß der Richter die Ungesetzlichkeit von bestimmten Beiträgen anerkennt, die auf der Grundlage des Gesetzes vom 24. März 1987 und der Ausführungserlasse desselben erhoben wurden, kann die Forderung in bezug auf deren Rückzahlung als ein Eigentum im Sinne der im Klagegrund angeführten Vertragsbestimmung angesehen werden.

Das angefochtene Gesetz enteignet die Kläger jedoch nicht. Indem dieses Gesetz die gesetzliche Grundlage dieser Beiträge aufhebt, erkennt es nämlich deren Beschaffenheit als nicht geschuldete Beträge an. Die Tatsache, daß es einen Ausgleich zwischen diesen Forderungen und den auf der Grundlage der betreffenden Bestimmungen geschuldeten Beiträgen schafft, kann nicht als im Widerspruch zu Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls stehend angesehen werden, da die Einführung dieser Beiträge als nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehend bewertet worden ist, insbesondere in Verbindung mit Artikel 6 der Konvention. Auf diese Weise stellt das angefochtene Gesetz ein rechtmäßiges Gleichgewicht zwischen dem Gemeinwohl und dem Interesse der klagenden Parteien her, insofern es eine Regelung der Nutzung des Eigentums bildet, die auf annehmbare Weise als notwendig erachtet werden konnte, um die Zahlung der Steuern oder sonstiger Abgaben im Sinne des genannten Artikels 1 zu gewährleisten.

In bezug auf den Klagegrund, der aus der Diskriminierung zwischen den Personen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1988 und dem 1. Mai 1998 Beiträge für eingeführte Tiere bezahlt haben, und den Personen, die im gleichen Zeitraum Beiträge für inländische Tiere bezahlt haben, abgeleitet

B.11.1. Der Kläger in der Rechtssache Nr. 1452 prangert des weiteren den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit mehreren Bestimmungen der Verfassung oder des internationalen Rechts an, insofern Artikel 14 einen Unterschied schafft zwischen denjenigen, die Beiträge für importierte Tiere gezahlt haben und deren Rückzahlung erlangen können, und denjenigen, die Beiträge für inländische Tiere gezahlt und deren Rückzahlung nicht erlangen können.

B.11.2. Aus der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 7. Mai 1991 und dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Dezember 1992 geht hervor, daß diejenigen, die im Widerspruch zu den Regeln des Gemeinsamen Marktes Beiträge auf importierte Tiere gezahlt haben, sich hinsichtlich des Artikels 87 (ex-Artikel 92) des EG-Vertrags in einer wesentlich anderen Lage befinden als diejenigen, die Beiträge auf inländische Tiere gezahlt haben. Folglich hat der Gesetzgeber bei der Einführung des angefochtenen Behandlungsunterschieds nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

In bezug auf den Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Grundsätzen der Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen, abgeleitet ist

B.12.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 1454 fordern ebenfalls die Nichtigerklärung von Artikel 14 letzter Absatz des Gesetzes vom 23. März 1998 wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Grundsätzen in bezug auf die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Beträgen und mit gewissen Bestimmungen des europäischen Rechts. Sie vertreten nämlich den Standpunkt, daß diese Bestimmung die Rückzahlung der auf importierte Tiere gezahlten Beiträge, die von der Europäischen Kommission als im Widerspruch zu den Regeln des Gemeinsamen Marktes stehend befunden wurden, mit Bedingungen belegt, die nicht mit den im Klagegrund angeführten Bestimmungen vereinbar sind.

B.12.2. Einerseits stellt der Hof fest, daß die angefochtene Bestimmung den Marktteilnehmern, die die Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beiträge fordern, den Beweis für die Zahlung der betreffenden Beiträge auferlegt. Eine solche Forderung scheint keine unvernünftige oder unverhältnismäßige Belastung für die betreffenden Marktteilnehmer darzustellen.

Andererseits stellt der Hof fest, daß die betreffende Bestimmung den Marktteilnehmern auch den Beweis der Zahlung aller Pflichtbeiträge für inländische Tiere auferlegt. Auf diese Weise macht der Gesetzgeber die Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Summen davon abhängig, daß der Beweis für die Zahlung anderer Summen, die aus einem anderen und sich von den erstgenannten Beträgen unterscheidenden Grund geschuldet waren, erbracht wird. Diese Bedingung weicht vom Gemeinrecht über die Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Summen ab. Außerdem erlegt sie den betroffenen Personen eine besonders schwere Beweislast auf. Sie schafft einen Behandlungsunterschied zwischen den Gläubigern des Staates, die die Rückzahlung der zu Unrecht auf importierte Tiere gezahlten Beiträge verlangen können, und allen anderen Gläubigern, die eine Rückzahlung von zu Unrecht gezahlten Summen fordern. Der Hof erkennt keine vernünftige Rechtfertigung für diesen Behandlungsunterschied. Folglich ist die Verpflichtung für nichtig zu erklären, die den betroffenen Marktteilnehmern durch den letzten Absatz von Artikel 14 auferlegt wird, den Beweis zu erbringen, daß sie alle Pflichtbeiträge für inländische Tiere gezahlt haben, einschließlich der exportierten Schlachttiere sowie der exportierten Zucht- und Nutztiere.

In bezug auf den Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 170, 171 und 173 der Verfassung, abgeleitet ist

B.13.1. Die Kläger in der Rechtssache Nr. 1453 prangern den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Verfassungsbestimmungen über die Steuern, durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. März 1998 an.

B.13.2. Aus der Formulierung des Klagegrundes geht hervor, daß die Kläger die Artikel 170 und 173 der Verfassung in dem Sinne auslegen, daß keine Steuer zugunsten einer öffentlichen Einrichtung eingeführt werden dürfe.

B.13.3. Artikel 170 hat nicht diese Tragweite. Er regelt die Zuständigkeitsverteilung in Steuerangelegenheiten sowohl zwischen dem Staat, den Gemeinschaften, den Regionen und den Ortsbehörden, als auch zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt, indem er die Entscheidung zur Einführung einer Steuer und die Festlegung ihrer wesentlichen Elemente den demokratisch gewählten beratenden Versammlungen vorbehält.

B.13.4. Die Kläger prangern weiterhin einen Verstoß gegen den durch Artikel 171 der Verfassung festgelegten Grundsatz der Jährlichkeit der Steuern an.

Artikel 171 der Verfassung sieht eine Aufsicht und Kontrolle der gesetzgebenden Gewalt über die ausführende Gewalt vor. Diese Bestimmung beinhaltet, daß die ausführende Gewalt die durch ein Gesetz oder in dessen Ausführung geregelten Steuern erst einnehmen kann, nachdem sie hierzu durch die gesetzgebende Gewalt in einem Haushalts- oder Finanzierungsgesetz ermächtigt worden ist. Die Ermächtigung, die für ein einziges Steuerjahr gilt und demzufolge jedes Jahr erneuert werden muß, betrifft also lediglich die Ausführbarkeit, die einer auf anderer Ebene ausgearbeiteten Regelung zu verleihen ist.

B.13.5. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß Artikel 23 des Gesetzes vom 23. März 1998 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikeln 170, 171 und 173, verstößt.

In bezug auf Artikel 17 des Gesetzes vom 23. März 1998

B.14.1. Artikel 17 des Gesetzes vom 23. März 1998 bestimmt:

« Die Verwaltung der Tiergesundheit und der Qualität tierischer Erzeugnisse des Ministeriums des Mittelstands und der Landwirtschaft sorgt für die Einziehung der in Artikel 14 und in Artikel 15 erwähnten Pflichtbeiträge und der in Artikel 16 erwähnten Abgaben.

Gegebenenfalls wird kraft des Gesetzes von Rechts wegen ein Ausgleich zwischen den Beträgen vorgenommen, die aufgrund der Bestimmungen der Artikel 14, 15 und 16 zu entrichten sind, und den Beträgen, die gezahlt worden sind in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 11. Dezember 1987 über die Pflichtbeiträge an den Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung, des Königlichen Erlasses vom 14. Juni 1993 über die Pflichtbeiträge an den Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung, die aufgrund der mit den Betrieben, in denen Schweine gehalten werden, einhergehenden gesundheitlichen Risiken festgelegt werden und des Königlichen Erlasses vom 5. Juli 1995 zur Festlegung der von Milchbetrieben und Inhabern von Genehmigungen für den Verkauf von Milcherzeugnissen an den Fonds für Tiergesundheit und tierische Erzeugung zu zahlenden Abgaben. »

B.14.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1454 formulieren zwei Beschwerden gegen Artikel 17 des Gesetzes vom 23. März 1998. Einerseits gehen sie davon aus, daß der Grundsatz des Ausgleichs an sich, insofern er mit dem rückwirkenden Inkrafttreten der Artikel 14 und 15 verbunden ist, im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht. Andererseits prangern sie einen Verstoß gegen diese gleichen Bestimmungen durch den mit Artikel 17 eingeführten Ausgleichsmechanismus an, der nach ihrem Dafürhalten einen diskriminierenden Behandlungsunterschied einführe zwischen denjenigen, die die unter der Regelung des Gesetzes von 1987 über die Tiergesundheit geschuldeten Abgaben noch nicht gezahlt hätten, und denjenigen, die diese Abgaben bereits gezahlt hätten und für die der Ausgleich stattfindet.

B.14.3. Aus den unter B.3.3 bis B.7 dargelegten Gründen hat der Gesetzgeber nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem er rückwirkend die betreffenden Beiträge einführte. Der erste Beschwerdegrund gegen Artikel 17 ist folglich nicht annehmbar.

B.14.4. Der zweite Beschwerdegrund gegen Artikel 17 ist abgeleitet aus der Tatsache, daß denjenigen, die die aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 geschuldeten Beiträge bezahlt hätten und für die demzufolge der in Artikel 17 vorgesehene Ausgleich stattfindet, die Zinsen vorenthalten würden, auf die sie Anrecht hätten, weil diese Abgaben zu Unrecht bezahlt worden seien, da das

Gesetz vom 24. März 1987 und dessen Ausführungserlasse mit rückwirkender Kraft aufgehoben worden seien, während diejenigen, die diese Abgaben nicht gezahlt hätten, sie nun jedoch aufgrund der rückwirkenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. März 1998 zahlen müßten, nur die in der Vergangenheit geschuldeten Hauptsummen zahlen müßten. Diejenigen, die die Beiträge auf der Grundlage des Gesetzes vom 24. März 1987 und der Ausführungserlasse desselben bezahlt hätten, würden also diskriminiert im Vergleich zu denjenigen, die sie nicht gezahlt hätten, insofern der in Artikel 17 Absatz 2 vorgesehene Ausgleichsmechanismus nicht die gegenüber dem Staat bestehende Zinsforderung derjenigen, die bezahlt hätten, berücksichtige.

B.14.5. Der angeprangerte Behandlungsunterschied ist untrennbar mit dem System der rückwirkenden Kraft verbunden, deren Verfassungsmäßigkeit unter B.8 festgestellt wurde. Dieses System hätte unverhältnismäßige Folgen, wenn es zur Vermeidung dieser unterschiedlichen Behandlung denjenigen, die heute die Beiträge zahlen, Zinsen ab dem Datum ihrer Fälligkeit auferlegen würde. Es wäre ebensowenig zu rechtfertigen, wenn es denjenigen, die die Beiträge vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes bezahlt hatten, die seit dieser Zahlung fällig gewordenen Zinsen gutschreiben würde. Eine solche Maßnahme würde nicht nur dem Fonds einen erheblichen Teil der für seine Arbeit unerläßlichen Mittel entziehen, sie würde auch von der Regel abweichen, wonach die Rückzahlung des zu Unrecht gezahlten Betrags nur im Fall der Bösgläubigkeit des Geldempfängers Anlaß zur Zahlung von Zinsen gibt (Artikel 1378 des Zivilgesetzbuches).

Daraus ergibt sich, daß Artikel 17, indem er einen Ausgleich zwischen den aufgrund der aufgehobenen Bestimmungen gezahlten Summen und den aufgrund der Artikel 14, 15 und 16 geschuldeten Summen vorsieht, nicht gegen die in den Klagegründen angeführten Bestimmungen verstößt.

In bezug auf Artikel 10 des Gesetzes vom 23. März 1998

B.15. Artikel 10 des Gesetzes vom 23. März 1998 bestimmt:

« Wenn ein Zahlungspflichtiger die im vorliegenden Gesetz erwähnten Pflichtbeiträge oder Abgaben nicht zahlt, selbst wenn die Zahlung Gegenstand einer Anfechtung vor Gericht ist, werden die in den Artikeln 12, 13, 15 und 18*bis* des obenerwähnten Gesetzes vom 24. März 1987 und in Artikel 3 des obenerwähnten Gesetzes vom 28. März 1975 erwähnten Zulassungen beziehungsweise Genehmigungen und gegebenenfalls die Ausstellung von Bescheinigungen in Anwendung von Artikel 19 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. März 1987 und von Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. März 1975 ausgesetzt ab dem fünfzehnten Werktag, der demjenigen der Notifikation der Inverzugsetzung per Einschreiben mit Rückschein folgt.

Im Inverzugsetzungsschreiben wird der Text des vorangehenden Absatzes wiedergegeben.

Die Wirksamkeit der vorerwähnten Maßnahme endet von Rechts wegen am ersten Werktag nach demjenigen, an dem die zu zahlenden Pflichtbeiträge oder Abgaben effektiv dem Konto des Fonds gutgeschrieben worden sind. »

B.16. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1450 fordern die Nichtigerklärung dieser Bestimmung wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 6 Absatz 1 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Sie führen an, Artikel 10 verletze ihr Recht auf Zugang zum Richter, und diese Verletzung sei nicht durch ernsthafte und begründete Erwägungen gerechtfertigt. Überdies sind sie der Meinung, die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Zwangsmaßnahmen seien vollkommen unverhältnismäßig.

B.17. Die klagenden Parteien fechten nicht die Verfassungsmäßigkeit der Regelung der Zulassungen und Genehmigungen, deren Folge das angefochtene Gesetz ist, an. In diesem System wird dem « Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse » eine zentrale Aufgabe zugeteilt: Er übernimmt die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Expertisen, die im Hinblick auf den Schutz der Volksgesundheit vorgesehen sind. Er muß selbst zum großen Teil seine Mittel aus dem betreffenden Sektor beziehen, namentlich durch Pflichtbeiträge und -abgaben zu Lasten der natürlichen und juristischen Personen, die Tiere beziehungsweise tierische Erzeugnisse herstellen, verarbeiten, transportieren, bearbeiten, verkaufen oder vermarkten. Diese

Finanzierungsweise macht die Arbeit somit abhängig von den rechtzeitig gezahlten Pflichtbeiträgen und -abgaben.

B.18.1. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers - um die Einnahme der Pflichtbeiträge und -abgaben zu gewährleisten und somit die Lebensfähigkeit des Fonds aufrechtzuerhalten -, eine Regelung vorzusehen, in der der mit den Zulassungen und Genehmigungen verbundene Vorteil von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Abgaben abhängig gemacht wird. Der Hof muß jedoch darauf achten, daß der Gesetzgeber die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung einhält.

B.18.2.1. Die angefochtene Maßnahme der Aussetzung der Zulassungen und Genehmigungen im Falle der Nichtzahlung weicht zwar, wie die klagenden Parteien es geltend machen, von der Sanktion des Gemeinrechtes ab, die darin besteht, im Falle der Nichtzahlung und in Erwartung der Beilegung des Streitfalls die gesetzlichen Zinsen ab dem Datum der Inverzugsetzung zu berechnen. Angesichts der Zielsetzung des Gesetzes und des unbestrittenen Auftrags des Fonds findet diese Abweichung im vorliegenden Fall jedoch eine vernünftige Rechtfertigung in dem Erfordernis, das ordnungsgemäße Funktionieren und den Fortbestand der erarbeiteten Regelung im Hinblick auf den Schutz der Volksgesundheit aufrechtzuerhalten. Gemäß den Vorarbeiten muß diese Aussetzung sogar als ein Mittel zur Bekämpfung der Hinterziehung angesehen werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1181/3, S. 6).

Die Maßnahme - mit der gegebenenfalls die in Artikel 18 vorgesehene Verdoppelung der Pflichtbeiträge verbunden ist - kann ebenfalls nicht als unverhältnismäßig angesehen werden, da der säumige Beitrags- oder Abgabepflichtige vorher darüber informiert wird, daß er über eine Frist von fünfzehn Tagen verfügt, um seine Pflicht zu erfüllen, und die Aussetzung unverzüglich aufgehoben wird, sobald die Beiträge oder die Abgaben gezahlt wurden.

B.18.2.2. Die angefochtene Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, einzeln betrachtet.

B.18.3.1. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet das Recht auf Zugang zum Richter, wenn bürgerliche Rechte oder Pflichten in Frage gestellt werden.

Dieses Recht muß aufgrund der Artikel 10 und 11 der Verfassung ohne Diskriminierung gewährleistet sein.

Im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Parteien behalten sie das Recht, einen Richter mit Beschwerden in bezug auf Pflichtbeiträge und -abgaben zu befragen. Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt somit nicht auf diskriminierende Weise den Zugang zu einem Richter.

B.18.3.2. Die angefochtene Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.19. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf Artikel 12 erster Gedankenstrich des Gesetzes vom 23. März 1998

B.20. Artikel 12 erster Gedankenstrich des Gesetzes vom 23. März 1998 bestimmt:

« Unbeschadet der eventuellen Anwendung härterer im Strafgesetzbuch oder in besonderen Strafgesetzen festgelegter Strafen wird mit einer Geldstrafe von hundert Franken bis zu fünftausend Franken bestraft, wer:

- die an den Fonds zu entrichtenden und in Artikel 5 erwähnten Beträge nicht bezahlt oder die gesamten Beträge nicht rechtzeitig bezahlt oder

[...] ».

B.21.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1454 fordern die Nichtigerklärung dieser Bestimmung, da sie der Auffassung sind, die Bestimmung, insofern sie Anwendung finde auf die mit rückwirkender Kraft durch das Gesetz vom 23. März 1998 eingeführten Beiträge, die der Beitragspflichtige noch nicht gezahlt hätte, stehe im Widerspruch zu dem in Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschriebenen Grundsatz der Nichtrückwirkung.

B.21.2. Der Hof merkt an, daß Artikel 12 aufgrund von Artikel 23 an dem Tag in Kraft getreten ist, an dem das Gesetz vom 23. März 1998 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde. Diese Bestimmung hat, im Gegensatz zu den Behauptungen der Kläger, keine rückwirkende

Kraft. Sie steht somit nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in Artikel 14 des Gesetzes vom 23. März 1998 über die Schaffung eines Haushaltsfonds für Gesundheit und Qualität der Tiere und tierischen Erzeugnisse die Wortfolge « und daß sie die gesamten Pflichtbeiträge für inländische Tiere, einschließlich ausgeführter Schlachttiere und ausgeführter Zucht- und Nutztiere, gezahlt haben » für nichtig;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Februar 2000, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter H. Coremans bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 desselben Gesetzes durch den Richter E. De Groot vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior